

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus**  
**Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht**  
**3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Karner Erdarbeiten, Sand und Schotter,  
Transporte GmbH  
Hauptstraße 3  
3422 Greifenstein

Beilagen  
**WST1-UF-273/001-2025**  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at  
Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005  
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

(0 27 42) 9005

- Bezug	Bearbeitung Mag. Michael Lackenbauer, LL.M.	Durchwahl 15166	Datum 03. Dezember 2025
---------	--	--------------------	----------------------------

Betreff

Karner Erdarbeiten, Sand und Schotter, Transporte GmbH – Erweiterung Bodenaushubdeponie "Hadersfeld" - Standort: Marktgemeinde St. Andrä-Wördern (TU), Gst.Nr. 195/2, 198/1, 198/4, 198/8, 200, 451, KG Altenberg; Gst.Nr. 161/1, 161/2, 161/7, 164/1, 211/2, KG Hadersfeld; Feststellungsantrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

# Bescheid

Die Karner Erdarbeiten, Sand und Schotter, Transporte GmbH, vertreten durch die DI Class GmbH, 2524 Teesdorf, hat mit Schreiben vom 06. Oktober 2025 (ha eingelangt 23. Oktober 2025) einen Antrag gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 gestellt, die NÖ Landesregierung möge feststellen, ob das Vorhaben „Erweiterung Bodenaushubdeponie "Hadersfeld"“ einen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

## Spruch

### I Feststellung

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben „Erweiterung Bodenaushubdeponie "Hadersfeld"“ der Karner Erdarbeiten, Sand und Schotter, Transporte GmbH, vertreten durch die DI Class GmbH, 2524 Teesdorf,

nämlich die Durchführung befristeten Rodungen im Gesamtausmaß von 60.400 m<sup>2</sup>, verteilt auf die Grundstücke Nr. 195/2 (23.743 m<sup>2</sup> + 1.054 m<sup>2</sup> = 24.797 m<sup>2</sup>), 198/1 (573 m<sup>2</sup>), 198/4 (296 m<sup>2</sup>), 198/8 (3.160 m<sup>2</sup>), KG Altenberg, und die Grundstücke Nr. 161/1 (30.134 m<sup>2</sup>), 161/7 (1.431 m<sup>2</sup>), 164/1 (9 m<sup>2</sup>), KG Hadersfeld, in der Gemeinde St. Andrä-Wördern (TU),

**keinen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.**

### Rechtsgrundlagen

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 35/2025, insbesondere § 3 Abs 7 iVm Z 46 lit h des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 50/2025, insbesondere §§ 37ff

## **Hinweis:**

Die Kosten (Gebühren) -vorschreibung erfolgt gesondert.

## **Begründung**

### **1 Sachverhalt**

#### **1.1 Allgemeines**

**1.1.1** Mit Bescheid des Amtes der NÖ Landesregierung vom 09.11.2018, GZ RU4-K-1477/005-2018, wurde der Karner Erdarbeiten, Sand und Schotter, Transporte GmbH (Antragstellerin) erstmalig die abfallrechtliche Genehmigung (inklusive naturschutzrechtlicher Bewilligung und Rodungsbewilligung) zur Errichtung und zum Betrieb einer Bodenaushubdeponie auf den Grundstücken 195/2, 198/1, 200 und 451 der KG Altenberg sowie 161/1, 161/2, 161/7, 164/1 und 211/2 der KG Hadersfeld, alle Marktgemeinde St. Andrä-Wördern, erteilt.

**1.1.2** Mit Bescheid des Amtes der NÖ Landesregierung vom 24.08.2021, GZ WST1-K-1477/028-2021, wurde der Antragstellerin die abfallrechtliche Genehmigung (inklusive naturschutzrechtlicher Bewilligung und Rodungsbewilligung) zur Errichtung und zum Betrieb einer Erweiterung der bestehenden Bodenaushubdeponie auf den Grundstücken 195/2, 198/1, 200 und 451 der KG Altenberg sowie 161/1, 161/2, 161/7, 164/1 und 211/2 der KG Hadersfeld, alle Marktgemeinde St. Andrä-Wördern, erteilt.

**1.1.3** Mit Bescheid des Amtes der NÖ Landesregierung vom 22.11.2022, GZ WST1-K-1477/036-2022, wurde der Antragstellerin die abfallrechtliche Genehmigung auf die derzeit gültigen Jahreszufuhrmengen (75.000 m<sup>3</sup>) und Anlieferspitzen angepasst, sowie ein Maschinentausch zur Kenntnis genommen.

**1.1.4** Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Tulln, GZ: TUL1-V-172/031, vom 18.01.2018, wurde der Antragstellerin die Rodungsbewilligung für die Benützung der Forststraße als Deponiezufahrt im Ausmaß von 7.200 m<sup>2</sup> erteilt.

**1.1.5** Das Gesamtausmaß der bewilligten und bereits umgesetzten Rodungsflächen beträgt 30.422 m<sup>2</sup> (3,04 ha).

## **1.2 Vorhabensbeschreibung / Erweiterung der Bodenaushubdeponie**

**1.2.1** Nunmehr beabsichtigt die Antragstellerin eine Erweiterung der genehmigten, in Betrieb befindlichen Bodenaushubdeponie um Flächen im Norden, Südosten und Südwesten im Ausmaß von 60.411 m<sup>2</sup> (Rodungsfläche 60.400 m<sup>2</sup>) auf künftig 127.203 m<sup>2</sup>.

**1.2.2** Die Erhöhung der gesamten Deponiekapazität von derzeit 582.650 m<sup>3</sup> auf 1.846.700 m<sup>3</sup>, was einer Erweiterung um 1.264.050 m<sup>3</sup> entspricht.

**1.2.3** Die Lebensdauer der Deponie soll bei Beibehaltung der genehmigten Jahreseinbaumenge (max. 75.000 m<sup>3</sup>/Jahr) auf 20 Jahre nach Genehmigung der Erweiterung festgelegt werden. Die tatsächlichen Einbaumengen können jedoch, entsprechend der jeweils vorherrschenden Marktsituation, variieren.

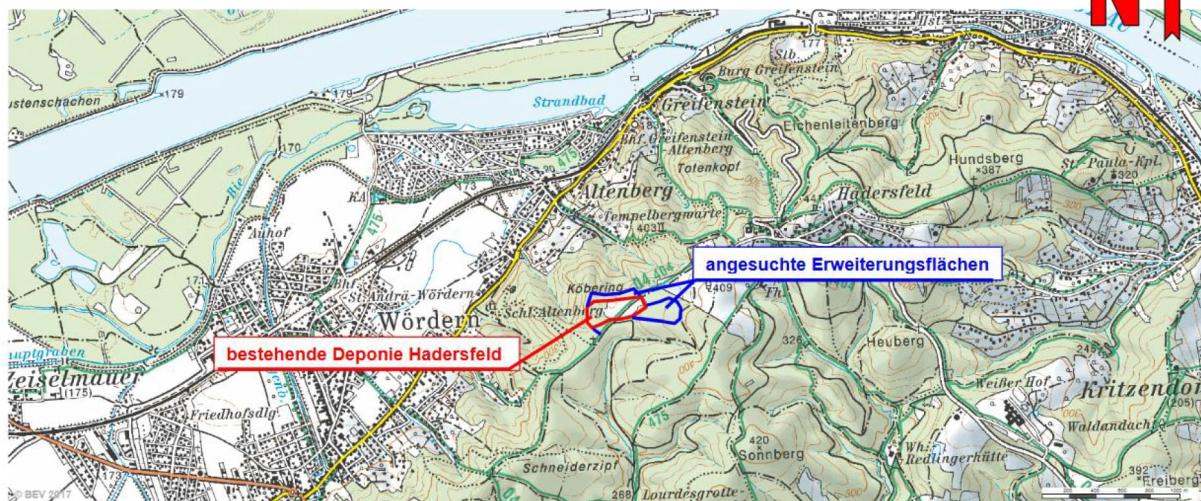
**1.2.4** Dies bedingt somit – bei einem Betriebsgeschehen von rund 250 Tagen im Jahr – eine Frequenz von 40 LKW-Fahrten pro Tag (40 Zufahrten und 40 Abfahrten) bei normalem Deponiebetrieb bzw. 60 LKW-Fahrten pro Tag (60 Zufahrten und 60 Abfahrten) bei einem Kampagnenbetrieb. Das Maximalszenario wird an maximal 45 Tagen pro Jahr eintreten. Das entspricht der bisherigen Genehmigung und soll nicht geändert werden.

## **1.2.5 Lageplan / Übersicht**

Die bestehende Bodenaushubdeponie „Hadersfeld“ liegt ca. 1 km westlich des Ortskerns von Hadersfeld, ca. 500 m südlich von Altenberg und ca. 1,5 km nordöstlich des Ortszentrums der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern. Die Tempelwarte liegt ca. 450 m in nordöstlicher Richtung. Das Betriebsareal der Antragstellerin in Greifenstein befindet sich ca. 2,2 km in nordöstlicher Richtung. Das Erweiterungsgebiet ist in mehrere einzelne Erweiterungsflächen gegliedert. Eine Fläche Richtung Norden, eine Fläche Richtung Südosten, sowie eine wesentlich kleinere Fläche im Südwesten.

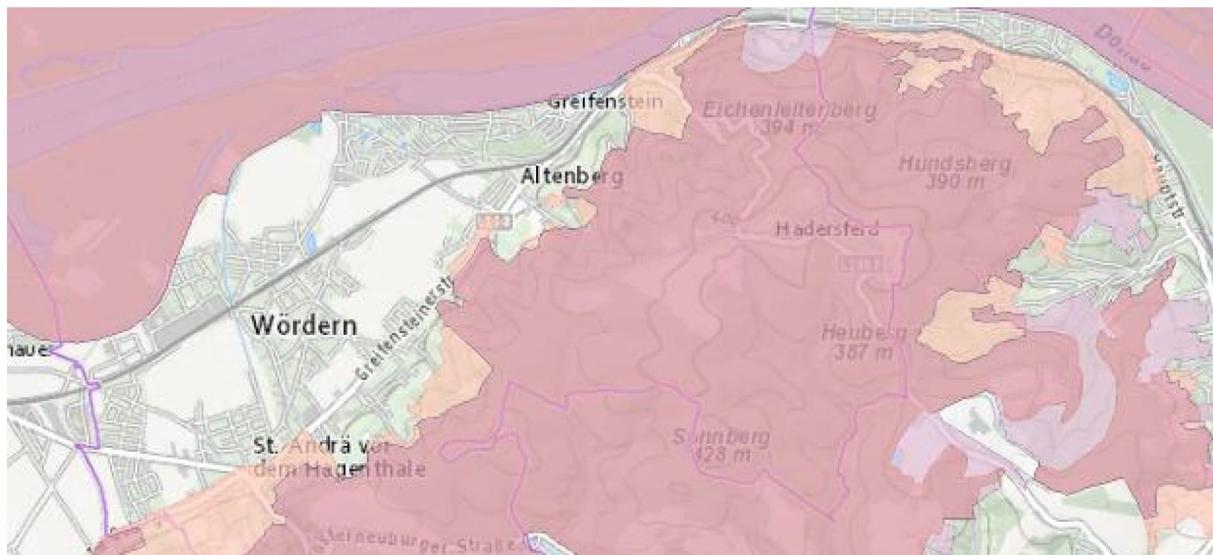
ÖK

N↑

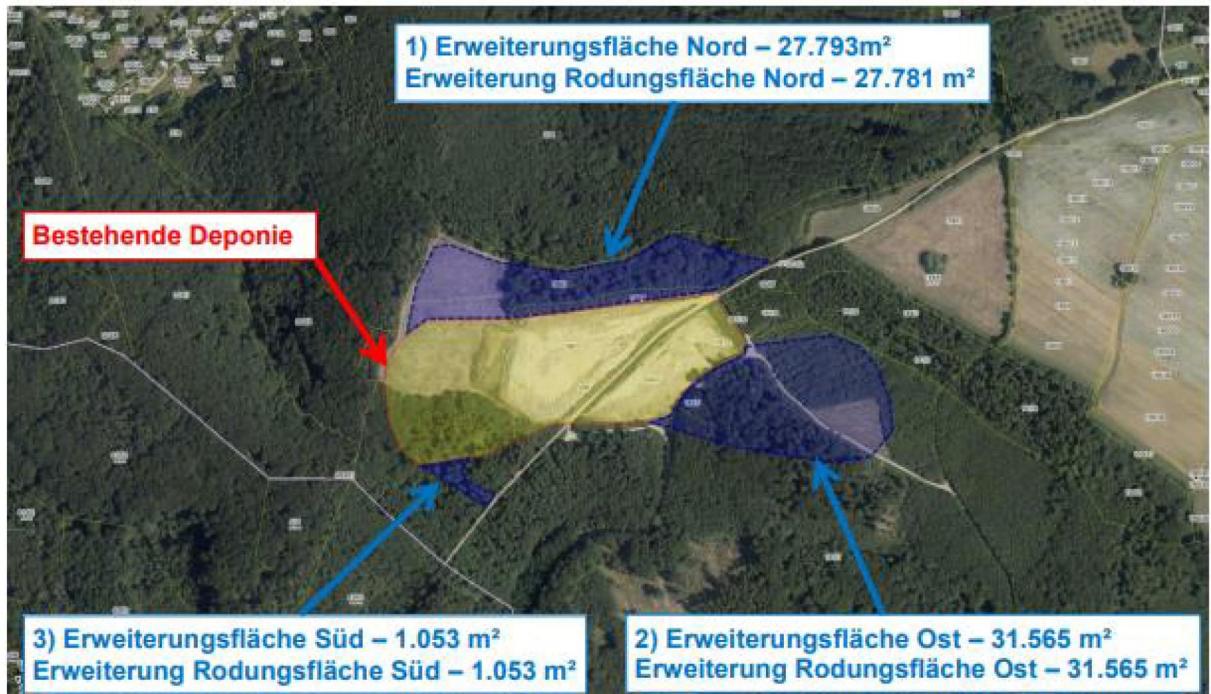


Quelle: BEV, Austrian Map Online

## 1.2.6 Naturschutz / schutzwürdige Gebiete



## 1.2.7 Übersichtsplan / Deponie und Erweiterungsflächen



## 1.2.8 Rodungsplan

Zu den bereits bewilligten vorübergehenden Rodungsflächen kommen mit den antragsgegenständlichen Vorhaben folgende Flächen im Gesamtausmaß von 60.400 m<sup>2</sup> (6,04 ha) hinzu:

### 1) Erweiterung der Rodungsfläche Nord

Die Erweiterung der Rodungsfläche Nord umfasst eine Fläche von 27.781 m<sup>2</sup>. Bei der Erweiterung der Rodungsfläche Nord handelt es sich um eine zusammenhängende Fläche, welche sich folgendermaßen auf die einzelnen Grundstücke aufteilt:

Gst. Nr. 195/2 KG Altenberg 23.743 m<sup>2</sup>

Gst. Nr. 198/1 KG Altenberg 573 m<sup>2</sup>

Gst. Nr. 198/4 KG Altenberg 296 m<sup>2</sup>

Gst. Nr. 198/8 KG Altenberg 3.160 m<sup>2</sup>

Gst. Nr. 164/1 KG Hadersfeld 9 m<sup>2</sup>

**Summe 27.781 m<sup>2</sup>**

Die Erweiterung der Rodungsfläche Nord schließt direkt an die genehmigten, vorhandenen und zusammenhängenden Rodungsflächen auf Gst. Nr. 195/2 (aktuell ist hier eine vorübergehende Rodung im Ausmaß von 27.415 m<sup>2</sup> genehmigt und umgesetzt) und auf Gst. Nr. 198/1 (aktuell ist hier eine vorübergehende Rodung im Ausmaß von 2.205 m<sup>2</sup> genehmigt und umgesetzt) an.

## 2) Erweiterung der Rodungsfläche Ost

Die Erweiterung der Rodungsfläche Ost umfasst eine Fläche von 31.565 m<sup>2</sup>. Bei der Erweiterung der Rodungsfläche Ost handelt es sich um eine zusammenhängende Fläche, welche sich folgendermaßen auf die einzelnen Grundstücke aufteilt:

Gst. Nr. 161/1 KG Hadersfeld 30.134 m<sup>2</sup>

Gst. Nr. 161/7 KG Hadersfeld 1.431 m<sup>2</sup>

**Summe 31.565 m<sup>2</sup>**

Die Erweiterung der Rodungsfläche Nord schließt direkt an die genehmigten, vorhandenen und zusammenhängenden Rodungsflächen auf Gst. Nr. 161/1 (aktuell ist hier eine vorübergehende Rodung im Ausmaß von 634 m<sup>2</sup> genehmigt und umgesetzt), auf Gst. Nr. 161/7 (aktuell ist hier eine vorübergehende Rodung im Ausmaß von 34 m<sup>2</sup> genehmigt und umgesetzt), und auf Gst. Nr. 164/1 (aktuell ist hier eine vorübergehende Rodung im Ausmaß von 134 m<sup>2</sup> genehmigt und umgesetzt), an.

## 3) Erweiterung der Rodungsfläche Süd

Die Erweiterung der Rodungsfläche Süd umfasst eine Fläche von 1.054 m<sup>2</sup>. Bei der Erweiterung der Rodungsfläche Süd handelt es sich um eine zusammenhängende Fläche, welche sich folgendermaßen auf die einzelnen Grundstücke aufteilt:

Gst. Nr. 195/2 KG Altenberg 1.054 m<sup>2</sup>

**Summe 1.054 m<sup>2</sup>**

Die Erweiterung der Rodungsfläche Süd schließt direkt an die genehmigte und vorhandene Rodungsfläche auf Gst. Nr. 195/2 (aktuell ist hier eine vorübergehende Rodung im Ausmaß von 27.415 m<sup>2</sup> genehmigt und umgesetzt) an.

## 1.2.9 Übersichtsplan / Rodungen



## 2 Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde

**2.1** Die Karner Erdarbeiten, Sand und Schotter, Transporte GmbH, vertreten durch die DI Class GmbH, 2524 Teesdorf, hat mit Schreiben vom 06. Oktober 2025 (ha eingelangt 23. Oktober 2025), präzisiert mit Eingabe vom 10. November 2025, den Antrag gestellt, die NÖ Landesregierung möge gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 feststellen, dass das Vorhaben „Erweiterung Bodenaushubdeponie "Hadersfeld"“ in der Gemeinde St. Andrä-Wördern keinen Tatbestand im Sinn des § 3 und § 3a iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und daher nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

**2.2** Aufgrund dieses Antrages wurde von der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, ein Feststellungsverfahren zu diesem Vorhaben eingeleitet.

### **3 Erhobene Beweise**

**3.1** Der erhobene Sachverhalt basiert auf dem Feststellungsantrag, den von der Antragstellerin beigelegten Unterlagen und den eingelangten Stellungnahmen im Zuge des Parteiengehör sowie der Verwendung von Kartendiensten.

### **4 Beweiswürdigung**

**4.1** Den von der Antragstellerin gemachten Angaben konnte insofern gefolgt werden, als sie nach Verbesserung nachvollziehbar und nicht widersprüchlich waren. Im Übrigen wurde von Verfahrensbeteiligten nicht behauptet, dass die Angaben nicht das tatsächlich geplante Vorhaben beschreiben.

### **5 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt**

Der Entscheidung wird folgender, sich aus dem Ermittlungsverfahren ergebender, Sachverhalt zugrunde gelegt:

**5.1** Das Gesamtausmaß der für die Bodenaushubdeponie Hadersfeld bewilligten Rodungsflächen beträgt 3,04 ha.

**5.2** Vorhabensgegenständlich ist die Erweiterung dieser bestehenden Rodungsflächen im Gesamtausmaß von 60.400 m<sup>2</sup> bzw 6,04 ha, verteilt auf die Grundstücke Nr. 195/2 (23.743 m<sup>2</sup> + 1.054 m<sup>2</sup> = 24.797 m<sup>2</sup>), 198/1 (573 m<sup>2</sup>), 198/4 (296 m<sup>2</sup>), 198/8 (3.160 m<sup>2</sup>), KG Altenberg, und die Grundstücke Nr. 161/1 (30.134 m<sup>2</sup>), 161/7 (1.431 m<sup>2</sup>), 164/1 (9 m<sup>2</sup>), KG Hadersfeld, in der Gemeinde St. Andrä-Wördern (TU).

**5.3** Neben den Rodungen der Bodenaushubdeponie Hadersfeld wurden in den letzten 10 Jahren im räumlichen Nahebereich weitere Rodungen im Ausmaß von 367 m<sup>2</sup> (Wasserleitung) bzw 518 m<sup>2</sup> (Siedlungswesen), insgesamt sohin 885 m<sup>2</sup> (0,0885 ha), bewilligt. Davon abgesehen befinden sich keine weiteren Vorhaben im Nahebereich.

**5.4** Das Vorhaben befindet sich im FFH-Gebiet „Wienerwald – Thermenregion“ und Landschaftsschutzgebiet „Wienerwald“, somit in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A im Sinn des Anhanges 2 zum UVP-G 2000.

## **6 Parteiengehör/Stellungnahmen**

### **6.1 Allgemeine Ausführungen**

**6.1.1** Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden sowie das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören (§ 3 Abs 7 UVP-G 2000).

**6.1.2** Die Parteien sowie die Beteiligten des Verfahrens hatten die Möglichkeit, sich zu der Frage zu äußern, ob für das konkrete Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird.

### **6.2 Im Verfahren wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:**

#### **6.2.1 Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 14. November 2025**

[...]

*Die geplante Erweiterung der bestehenden Bodenaushubdeponie der Karner Erdarbeiten, Sand und Schotter, Transporte GmbH in der KG Hadersfeld und KG Altenberg, liegt außerhalb wasserrechtlicher Schutz- und Schongebiete, eines Sanierungsprogramms, eines Grundwassersanierungsgebietes und eines wasserwirtschaftlichen Regionalprogramms.*

*Bei Einhaltung der allgemeinen Reinhaltepflcht gemäß § 30 WRG bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine prinzipiellen Bedenken gegen das geplante Vorhaben.*

[...]

## **6.2.2 Stellungnahme der NÖ Umweltanwaltschaft vom 25. November 2025**

[...]

*Seitens der NÖ Umweltanwaltschaft wird zum gegenständlichen Feststellungsantrag festgehalten, dass die Erweiterung der Rodungen auf ein Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen auf 9,8 ha nur eine geringfügige Unterschreitung des Schwellenwertes von 10 ha darstellt (vgl. UVP-G, Anhang 1, Z 46 h).*

*Demzufolge wäre über die zuständige Forstbehörde, die Bezirkshauptmannschaft Tulln, die Information einzuholen, ob weitere Rodungsflächen, die in räumlichem Zusammenhang mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben stehen, bei der Kummulationsprüfung zu berücksichtigen wären.*

[...]

## **6.2.3 Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Tulln als Forstbehörde vom 28. November 2025**

Die Forstbehörde teilt mit, dass im räumlichen Nahebereich zur Bodenaushubdeponie Hadersfeld, konkret in dem von Bundes- und Landesstraßen sowie den umliegenden Ortschaften abgegrenzten Waldkomplex, in den letzten 10 Jahren zwei kleinräumige Rodungen im Ausmaß von 367 m<sup>2</sup> (Wasserleitung, Abstand 2,5 km - SW) bzw 518 m<sup>2</sup> (Siedlungswesen, Abstand 0,9 km - N) bewilligt wurden.

## **7 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen**

### **7.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG**

Anbringen

*§ 13. (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem*

*Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.*

*(2) Schriftliche Anbringen können der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.*

*(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.*

...

## **7.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000**

*Begriffsbestimmungen*

*§ 2. [...]*

*(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.*

*[...]*

*Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung*

*Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung*

*§ 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeits-*

prüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3 und § 12a anzuwenden.

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren). Ausgenommen davon sind Vorhaben der Z 18 lit. a bis d und f des Anhanges 1.

(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für

*den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.*

*(4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 andere als in Abs. 4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs. 7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 hat sich diese Prüfung darauf zu beschränken, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.*

*(5) Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien, soweit relevant, zu berücksichtigen:*

*1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, Risiken für die menschliche Gesundheit),*

*2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender oder genehmigter Landnutzung, Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen einschließlich des Bodens, der Fläche, des Wassers und der biologischen Vielfalt des Gebietes und seines Unter-*

grunds, Belastbarkeit der Natur, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Anhang 2 angeführten Gebiete),

3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden oder zu vermindern) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.

Bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche und Boden maßgeblich. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung regeln.

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs. 1, 2, 4 oder 4a unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 39 Abs. 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hiefür Abs. 8 anzuwenden. Hat die Behörde

*eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Entscheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung unter Verweis auf die in Abs. 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.*

*(8) Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde für die Zwecke einer Einzelfallprüfung Angaben zu folgenden Aspekten vorzulegen:*

*1. Beschreibung des Vorhabens:*

- a) Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, von Abbrucharbeiten,*
- b) Beschreibung des Vorhabensstandortes, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit der geografischen Räume, die durch das Vorhaben voraussichtlich beeinträchtigt werden,*

*2. Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich erheblich beeinträchtigten Umwelt, wobei Schutzgüter, bei denen nachvollziehbar begründet werden kann, dass mit keiner nachteiligen Umweltauswirkung zu rechnen ist, nicht beschrieben werden müssen, sowie*

*3. Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung aller vorliegenden Informationen, infolge der erwarteten Rückstände und Emissionen und gegebenenfalls der Abfallerzeugung und der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden, Flächen, Wasser und biologische Vielfalt.*

*Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 hat sich die Beschreibung auf die voraussichtliche wesentliche Beeinträchtigung des schützenswerten Lebensraums (Kategorie B des Anhanges 2) oder des Schutzzwecks, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, zu beziehen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann hierbei verfügbare Ergebnisse anderer einschlägiger Bewertungen der Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann darüber hinaus eine Beschreibung aller Aspekte des Vorhabens oder aller Maßnahmen zur Verfügung stellen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden oder verhindert werden sollen.*

*(9) Stellt die Behörde gemäß Abs. 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/ einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.*

*(10) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann durch Verordnung jene Gebiete (Kategorie D des Anhanges 2) des jeweiligen Bundeslandes festlegen, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden.*

## Änderungen

### § 3a. (1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhangs 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;
2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhangs 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder
2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhangs 1 kein Schwellenwert angeführt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhangs 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist, und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben so weit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs. 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.

(Anm.: Abs 8 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 95/2013)

#### Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs. 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
[...]			
Z 1	a) Deponien für gefährliche Abfälle; Berechnungsgrundlage (§ 3a Abs. 3) für Ände-		

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
	<p>rungen ist das bescheidmäßige genehmigte Gesamtvolumen;</p> <p>b) Anlagen zur biologischen, physikalischen oder mechanisch-biologischen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 20 000 t/a;</p> <p>c) sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch) von gefährlichen Abfällen; ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung;</p> <p>d) Änderungen von sonstigen Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch) von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von bis zu 10 000 t/a, wenn durch die Änderung</p>		

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
	<i>eine Kapazitätsausweitung um mindestens 5 000 t/a erfolgt. Für Anlagen mit einer Kapazität von mehr als 10 000 t/a ist § 3a Abs. 2 Z 2 anzuwenden. Ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung.</i>		
Z 2	<p>a) Massenabfall- oder Reststoffdeponien mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500 000 m<sup>3</sup>;</p> <p>b) Untertagedeponien für nicht gefährliche Abfälle mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500 000 m<sup>3</sup>;</p> <p>c) sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch, physikalisch, biologisch, mechanisch-biologisch) von nicht gefährlichen Abfällen</p>	<p>d) Baurestmassen- oder Inertabfalldeponien mit einem Gesamtvolumen von mindestens 1 000 000 m<sup>3</sup>;</p> <p>e) Anlagen zur Aufbereitung von Baurestmassen oder von Bodenaushub mit einer Kapazität von mindestens 200 000 t/a, ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung oder mechanischen Sortierung;</p>	<p>f) Massenabfall- oder Reststoffdeponien in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einem Gesamtvolumen von mindestens 250 000 m<sup>3</sup>, in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D oder E mit einem Gesamtvolumen von mindestens 375 000 m<sup>3</sup>;</p> <p>g) Untertagedeponien für nicht gefährliche Abfälle in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einem Gesamtvolumen von mindestens 250 000 m<sup>3</sup>, in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D oder E mit einem Gesamtvolumen von mindestens 375 000 m<sup>3</sup>;</p>

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
	<p><i>mit einer Kapazität von mindestens 35 000 t/a oder 100 t/d, ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung oder mechanischen Sortierung einschließlich – bei Abfällen der Untergruppe 571 „Ausgehärtete Kunststoffabfälle“ sowie der Schlüssel-Nummer 91207 „Leichtfraktion aus der Verpackungssammlung“ gemäß Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 409/2020 in der jeweils geltenden Fassung – der für die Sortierung erforderlichen Vorzerkleinerung;</i></p>		<p><i>würdigen Gebieten der Kategorie D oder E mit einem Gesamtvolumen von mindestens 375 000 m<sup>3</sup>;</i></p> <p><i>h) Baurestmassen- oder Inertabfalldeponien in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500 000 m<sup>3</sup>, in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D oder E mit einem Gesamtvolumen von mindestens 750 000 m<sup>3</sup>.</i></p> <p><i>Betreffend lit. a, d, f und h gilt: Beinhaltet ein Vorhaben mehrere Deponietypen, so werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Kapazitäten addiert, ab einer Summe von 100 % ist eine UVP im vereinfachten Verfahren bzw. eine Einzelfallprüfung durchzuführen.</i></p>

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
Z 46		<p>a) Rodungen 14a) auf einer Fläche von mindestens 20 ha;</p> <p>b) Erweiterungen von Rodungen 14a), wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen 15) und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 5 ha beträgt;</p> <p>c) Trassenaufhiebe 14b) auf einer Fläche von mindestens 50 ha;</p> <p>d) Erweiterungen von Trassenaufhieben 14b), wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 50 ha und die zusätzliche Flächen-</p>	<p>e) Erstaufforstungen mit nicht standortgerechten Holzarten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 15 ha;</p> <p>f) Erweiterungen von Erstaufforstungen mit nicht standortgerechten Holzarten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 15 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 3,5 ha beträgt;</p> <p>g) Rodungen 14a) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 10 ha;</p>

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
		<p><i>inanspruchnahme mindestens 12,5 ha beträgt;</i></p> <p><i>h) Erweiterungen von Rodungen 14a) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen 15) und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 2,5 ha beträgt;</i></p> <p><i>i) Trassenaufhiebe 14b) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 25 ha;</i></p> <p><i>j) Erweiterungen von Trassenaufhieben 14b) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung</i></p>	

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
			<p><i>mindestens 25 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 6,25 ha beträgt; sofern für Vorhaben dieser Ziffer nicht die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen der Bodenreform zur Anwendung kommen. Ausgenommen von Z 46 sind Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer (Renaturierungen) sowie alle Maßnahmen, die zur Herstellung der Durchgängigkeit vorgenommen werden. Bei Z 46 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 10 Jahre genehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazitätsaus-</i></p>

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
			<p>weitung heranzuziehen ist sowie, dass bei Vorhaben der lit. a und b andere Vorhaben mit bis zu 1 ha, bei Vorhaben der lit. c und d andere Vorhaben mit bis zu 2,5 ha, bei Vorhaben der lit. e bis h andere Vorhaben mit bis zu 0,5 ha und bei Vorhaben der lit. i und j andere Vorhaben mit bis zu 1,25 ha unberücksichtigt bleiben. Beinhaltet ein Vorhaben sowohl Rodungen als auch Trassenaufhiebe, so werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Flächeninanspruchnahmen addiert, ab einer Summe von 100 % ist eine UVP bzw. eine Einzelfallprüfung durchzuführen.</p>
[...]			

[...]

14a) Rodung ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur gemäß § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975.

14b) Trassenaufhiebe sind gemäß § 81 Abs. 1 lit. b des Forstgesetzes 1975 Fällungen hiebsunreifen Hochwaldes, die zum Zweck der Errichtung und für die Dauer des rechtmäßigen Bestandes einer energiewirtschaftlichen Leitungsanlage erforderlich sind.

15) Flächen, auf denen zum Antragszeitpunkt eine Rodungsanmeldung nach § 17a Abs. 3 Forstgesetz 1975 oder eine Rodungsbewilligung nach § 18 Abs. 1 Z 1 Forstgesetz 1975 erloschen ist, eine Rodungsanmeldung nach § 17a Abs. 4 Forstgesetz 1975 oder Rodungsbewilligung nach § 18 Abs. 4 Forstgesetz 1975 abgelaufen ist sowie Flächen, für die Ersatzleistungen gemäß § 18 Abs. 2 Forstgesetz 1975 vorgeschrieben wurden, sind nicht einzurechnen.

[...]

## Anhang 2

Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	1. Anwendungsbereich
A	besonderes Schutzgebiet	<i>nach der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2009 S. 7 zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 Forstgesetz 1975; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark<sup>1)</sup> oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBI.</i>

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	1. Anwendungsbereich
		Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten
B	Alpinregion	<i>Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, dh. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)</i>
C	Wasserschutz- und Schongebiet	Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959
D	belastetes Gebiet (Luft)	gemäß § 3 Abs 8 festgelegte Gebiete
E	Siedlungsgebiet	<p><i>in oder nahe Siedlungsgebieten.</i></p> <p><i>Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><i>1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),</i></li> <li><i>2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibeckenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.</i></li> </ol>

<sup>1)</sup> Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben.

## **7.3 Verordnung über die Europaschutzgebiete**

### **2. Abschnitt**

#### *Europaschutzgebiete Vogelschutzgebiete*

§ 9

#### *Europaschutzgebiet*

##### *Vogelschutzgebiet Wienerwald – Thermenregion*

(1)

*1. Das Europaschutzgebiet umfasst die in den Anlagen 1 bis 68 zu § 9 ausgewiesenen Grundstücke und Grundstücksteile in Alland, Altenmarkt an der Triesting, Altengbach, Asperhofen, Bad Vöslau, Baden, Berndorf, Brand-Laaben, Breitenfurt bei Wien, Brunn am Gebirge, Eichgraben, Furth an der Triesting, Gaaden, Gablitz, Gießhübl, Gumpoldskirchen, Guntramsdorf, Hainfeld, Heiligenkreuz, Hinterbrühl, Hirtenberg, Kaltenleutgeben, Kaumberg, Klausen-Leopoldsdorf, Klosterneuburg, Königstetten, Kottingbrunn, Laab im Walde, Leobersdorf, Maria-Anzbach, Maria Enzersdorf, Mauerbach, Mödling, Neulengbach, Neustift-Innernmanzing, Perchtoldsdorf, Pfaffstätten, Pottenstein, Pressbaum, Purkersdorf, Sieghartskirchen, Sooß, St. Andrä-Wördern, Traiskirchen, Tulbing, Tullnerbach, Weissenbach an der Triesting, Wienerwald, Wolfsgraben und Zeiselmauer-Wolfpassing. In Anlage A zu § 9 ist das Europaschutzgebiet auf einem Übersichtsplan dargestellt.*

...

§ 19

#### *Europaschutzgebiet*

##### *FFH-Gebiet Wienerwald – Thermenregion*

(1)

*1. Das Europaschutzgebiet umfasst die in den Anlagen 1 bis 51 zu § 19 ausgewiesenen Grundstücke und Grundstücksteile in Alland, Altenmarkt an der Triesting, Bad Vöslau, Baden, Breitenfurt bei Wien, Furth an der Triesting, Gaaden, Gablitz,*

*Gießhübl, Gumpoldskirchen, Guntramsdorf, Heiligenkreuz, Hinterbrühl, Kaltenleutgeben, Kaumberg, Klausen- Leopoldsdorf, Klosterneuburg, Königstetten, Laab im Walde, Maria Enzersdorf, Mauerbach, Mödling, Perchtoldsdorf, Pfaffstätten, Pottenstein, Pressbaum, Purkersdorf, Sieghartskirchen, Sooß, St. Andrä-Wördern, Tullbing, Tullnerbach, Weißenbach an der Triesting, Wienerwald, Wolfsgraben und Zeiselmauer-Wolfpassing. In Anlage A zu § 19 ist das Europaschutzgebiet auf einem Übersichtsplan dargestellt.*

## **7.4 Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete**

### **§ 1**

*Die im § 2 dieser Verordnung angeführten Stadtgemeinden, Marktgemeinden, Gemeinden, Katastralgemeinden oder Gebietsteile von diesen werden zu Landschaftsschutzgebieten erklärt und erhalten die jeweils vorangestellte Bezeichnung.*

### **§ 2**

...

#### **(18) Landschaftsschutzgebiet „Wienerwald“**

*Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt das innerhalb folgender Begrenzung gelegene Gebiet: Bundesstraße Nr. 14 zwischen ihrem Schnittpunkt mit der Wiener Landesgrenze und der Einmündung der Landeshauptstraße Nr. 118, die Landeshauptstraße Nr. 118 bis zu ihrer Einmündung in die Bundesstraße Nr. 19, die Bundesstraße Nr. 19 und die sie fortsetzende Landeshauptstraße Nr. 119 bis zu ihrer Einmündung in die Bundesstraße Nr. 18, die Bundesstraße Nr. 18 bis zu ihrem Schnittpunkt mit der Trasse der 1. Wiener Hochquellenwasserleitung, diese bis zum Schnittpunkt mit der Landesstraße Nr. 4010, diese bis zum Schnittpunkt mit der Südbahntrasse der ÖBB, diese bis zum Schnittpunkt mit der Neusiedler Straße, ferner in der Stadtgemeinde Mödling, den Gemeinden Maria Enzersdorf, Brunn am Gebirge sowie der Marktgemeinde Perchtoldsdorf der Straßenzug: Neusiedler Straße – Elisabethstraße – Schrannenplatz – Herzoggasse – Freiheitsplatz – Enzersdorfer Straße – Josef Leeb-Gasse – Helferstorfer Straße – Schulplatz – Liechtensteinstraße – Leopold Gatteringer-Straße – Brunnergasse – Marktplatz – Hoch-*

*straße, diese bis zum Schnittpunkt mit der Wiener Landesgrenze und diese bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung.*

...

## **8 Subsumtion**

### **8.1 Allgemeine Ausführungen**

**8.1.1** Ein Vorhaben unterliegt dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

**8.1.2** Zunächst ist daher abzugrenzen, ob es sich bei dem Vorhaben der Antragstellerin um eine Änderung oder eine Neuerrichtung handelt. Dabei hat eine umfassende Beurteilung des Zusammenhangs zwischen Bestand und neuem Projekt zu erfolgen. In diesem Zusammenhang ist unter anderem relevant, ob ein gemeinsamer Betreiber handelt, ob ein (wirtschaftliches) Gesamtkonzept vorliegt und ein gemeinsamer Betriebszweck vorliegt, wobei der klar deklarierte Wille der Antragstellerin zu berücksichtigen ist (vergleiche US 04.07.2002, 5B/2002/1-20 *Ansfelden II*).

**8.1.3** Antragsgegenständlich ist die Erweiterung einer bestehenden Bodenaushubdeponie. In diesem Zusammenhang wird zusätzlicher Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur in Anspruch genommen (gerodet) und liegt damit ein Änderungsvorhaben vor. Für diesen Sachverhalt sind daher die Bestimmungen des § 3a UVP-G 2000 in Verbindung mit den Änderungstatbeständen des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 entscheidungsrelevant. Dies entspricht auch dem Willen der Antragstellerin.

### **8.2 Zu den Tatbeständen der Z 1 und 2 Anhang 1 zum UVP-G 2000**

**8.2.1** Verfahrensgegenständlich ist die Erweiterung einer Bodenaushubdeponie.

**8.2.2** Der Anhang 1 zum UVP-G 2000 kennt keine Tatbestände, welche Bodenaushubdeponien der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterstellen.

**8.2.3** Ein Abfallrechtlicher Tatbestand des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 wird daher durch das gegenständliche Vorhaben nicht erfüllt.

### **8.3 Zu den Tatbeständen der Z 46 Anhang 1 zum UVP-G 2000**

**8.3.1** Verfahrensgegenständlich ist die Erweiterung bestehender Rodungen im Ausmaß von 6,04 ha, welche sich FFH-Gebiet „Wienerwald – Thermenregion“ und Landschaftsschutzgebiet „Wienerwald“, somit in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A im Sinn des Anhanges 2 zum UVP-G 2000, liegen.

**8.3.2** Erweiterungen von Rodungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A im Sinn des Anhanges 2 zum UVP-G 2000 unterliegen der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Durchführung einer Einzelfallprüfung, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Rodungsflächen und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha betragen und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 2,5 ha beträgt (Z 46 lit h leg cit).

**8.3.3** Aus dem Antrag ergibt sich, dass für die Bodenaushubdeponie Hadersfeld in den letzten 10 Jahren Rodungen mit einer Gesamtfläche von 30.422 m<sup>2</sup> bzw 3,04 ha (Gst Nr 195/2, 27.415 m<sup>2</sup>; Gst Nr 198/1, 2.205 m<sup>2</sup>, Gst Nr 161/1, 634 m<sup>2</sup>; Gst Nr 161/7, 34 m<sup>2</sup>; Gst Nr 164/1, 134 m<sup>2</sup>) genehmigt wurden. Das Vorhaben sieht eine Erweiterung dieser Rodungsflächen im Gesamtausmaß von 60.400 m<sup>2</sup> (6,04 ha) vor, wovon 27.781 m<sup>2</sup> auf die Ausdehnung der nördlichen Erweiterungsflächen, 31.565 m<sup>2</sup> ha auf die südöstliche Erweiterungsfläche und 1.054 m<sup>2</sup> ha auf die westliche Erweiterungsfläche entfallen.

**8.3.4** Die Forstbehörde teilt mit, dass im räumlichen Nahebereich zum antragsgegenständlichen Vorhaben in den letzten 10 Jahren zwei weitere Rodungen im Ausmaß von 367 m<sup>2</sup> (Wasserleitung) bzw 518 m<sup>2</sup> (Siedlungswesen) – insgesamt sohin 885 m<sup>2</sup> bzw 0,0885 ha - bewilligt wurden.

**8.3.5** Mit einer Gesamtrodungsfläche in den letzten 10 Jahren von 3,12 ha (3,04 ha + 0,0885 ha) und einer antragsgegenständlichen Rodungsfläche von 6,04 erreicht das Vorhaben nicht den relevanten Schwellenwert von 10 ha und ist der Tatbestand der Z 46 lit h Anhang 1 UVP-G 2000 daher nicht erfüllt.

**8.3.6** Da ein Änderungsvorhaben vorliegt, bleibt § 3a UVP-G 2000 zu prüfen. Konkret bestimmt § 3a Abs 6 leg cit, dass bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die – wie im vorliegenden Fall – die in Abs 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam

den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, die Behörde im Einzelfall festzustellen hat, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist.

**8.3.7** Bei gewissen UVP-Tatbeständen hat der Gesetzgeber nicht nur einen spezifischen Änderungsschwellenwert, sondern zugleich auch eine spezifische Mindestschwelle normiert. So auch bei dem für das gegenständliche Verfahren relevanten Schwellenwert in Z 46 lit h (Erweiterung von Rodungen; 10 ha und 2,5 ha) des Anhangs 1 UVP-G 2000. In einem solchen Fall werden für die Beurteilung, ob eine Kumulationseinzelfallprüfung entfallen kann, nicht 25 % des (Änderungs-)Schwellenwertes herangezogen, sondern man beurteilt, ob der im Tatbestand normierte spezifische Schwellenwert (Bagatellschwelle) erreicht wird (vgl UVP-Rundschreiben 2025, 79 sowie Schmelz/Schwarzer, UVP-G<sup>2</sup>, § 3a, Rz 50).

**8.3.8** Umgelegt auf den Tatbestand der Z 46 lit h Anhang 1 UVP-G 2000 folgt daraus, dass der relevante Bagatellschwellenwert mit 2,5 ha anzunehmen ist. Da die vorhabensbedingte zusätzliche Flächeninanspruchnahme 6,04 ha beträgt, wir dieser erreicht (überschritten) und ist grundsätzlich eine Kumulationsprüfung durchzuführen.

**8.3.9** Damit ist zu prüfen, ob die geplante Erweiterung mit anderen gleichartigen und in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben gemeinsam den Änderungsschwellenwert des Tatbestandes der Z 46 lit h Anhang 1 UVP-G 2000 (10 ha) erfüllt.

**8.3.10** Nach der jüngsten Judikatur des VwGH ist die Kumulationsprüfung nicht auf gleichartige Vorhaben beschränkt. „Vielmehr sind grundsätzlich alle Vorhaben zu berücksichtigen, die insofern schutzgutbezogen im räumlichen Zusammenhang mit dem zu prüfenden Vorhaben stehen, als Wechselwirkungen ihrer Auswirkungen mit den

Auswirkungen des zu prüfenden Vorhabens auf einzelne Schutzgüter im für die Umwelt erheblichen Ausmaß nicht von vornherein ausgeschlossen werden können.“ Dass diese Vorhaben unterschiedliche Mengenschwellenwerte in unterschiedlichen Messeinheiten vorsehen, soll dabei ebenfalls nicht zwingend ein Ausschlussgrund für die Kumulationsprüfung sein.

**8.3.11** Antragsgegenständlich ist die Erweiterung von Rodungsflächen. Abgesehen von zwei Rodungen im Gesamtausmaß von 0,0885 ha konnten im Ermittlungsverfahren keine weiteren (potentiell UVP-relevante) Vorhaben, welche aufgrund eines räumlichen Zusammenhangs mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben für eine Kumulation in Betracht kommen, ermittelt werden. Damit erreicht das Vorhaben selbst mit anderen, in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben nicht den relevanten Änderungsschwellenwert (10 ha) und ist es daher nicht UVP-pflichtig.

## **9 Rechtliche Würdigung**

**9.1** Ein Vorhaben unterliegt nur dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

**9.2** Durch das gegenständliche Vorhaben wird nun gerade kein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt, weshalb das Vorhaben nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

## **10 Zusammenfassung**

**10.1** Von der Behörde war zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

**10.2** Ergebnis dieser Prüfung war, dass durch das Vorhaben kein Tatbestand iSd Anhanges 1 zum UVP-G 2000 iVm § 3 oder § 3a UVP-G 2000 verwirklicht wird.

**10.3** Aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens und der rechtlichen Beurteilung dieses war die im Spruch angeführte Feststellung zu treffen.

**10.4** Die Kosten (Gebühren-) -vorschreibung erfolgt zulässigerweise gesondert.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 50 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde St. Andrä-Wördern, z. H. der Bürgermeisterin, Altgasse 30, 3423 Wördern
2. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

3. Bezirkshauptmannschaft Tulln, Hauptplatz 33, 3430 Tulln
4. Landeshauptfrau von NÖ, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
5. Landeshauptfrau von NÖ, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht als AWG-Behörde
6. DI Class GmbH, Wiener Neustädter Straße 32b, 2524 Teesdorf
7. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK), Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung, Abteilung VI/5, Stubenring 1, 1010 Wien zur Kenntnis

NÖ Landesregierung  
Im Auftrag  
Mag. L a c k e n b u c h e r, LL.M.



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.  
Hinweise finden Sie unter:

[www.noe.gv.at/amtssignatur](http://www.noe.gv.at/amtssignatur)